

Thema:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

Fachtagung „Schadstoffausbreitung bei Großbränden“
am 12.03.2008 in Dresden

Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt



Inhalt

- Definitionen
- immissionsschutzrechtliche Regelungen zur Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen
- Abfallentsorgungsanlagen in Dresden
- immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
- zum Brandschutz in der Anlagengenehmigung
- behördliche Handlungsmöglichkeiten
- Gefährdungspotential von Anlagen
- Schlussfolgerungen

Definitionen

- Abfälle: alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss
- Abfallentsorgung: Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Abfälle zur Verwertung: Abfälle, die verwertet werden
Abfälle zur Beseitigung: Abfälle, die nicht verwertet werden
- gefährliche Abfälle: Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 41 Satz 2 des KrW-/AbfG bestimmt worden sind
- nicht gefährliche Abfälle: alle übrigen Abfälle
- Abfallbezeichnungen: nach Eigenschaft, Merkmal, Herkunftsbereich

§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung.

§ 5 BImSchG: Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen

- Keine Verursachung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Vermeidung von Abfällen, Verwertung von nicht zu vermeidenden Abfällen sowie Beseitigung von nicht zu verwertenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit
- sparsame und effiziente Energieverwendung

Nr. 8 des Anhangs der 4. BImSchV (Auszug)

- 8.1: Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren
- 8.2: Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme durch Einsatz von mit Schadstoffen belastetem Holz
- 8.4: Abfall-Sortieranlagen (z. B. DSD-Abfälle)
- 8.5: Anlagen zur Erzeugung von Kompost
- 8.6: Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
- 8.9: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrott
- 8.10: Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen
- 8.11: Anlagen zur Behandlung von gefährl. und nicht gefährl. Abfällen
- 8.12: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährl. und nicht gefährl. Abfällen
- 8.15: Anlagen zum Umschlagen von Abfällen

Mengenschwellen

Abfallentsorgungsanlagen nach Nr. 8.11 und 8.12 der 4. BImSchV

	Baurecht weniger als	Immissionsschutzrecht mehr als
Gefährliche Abfälle	1 Tonne Durchsatz je Tag bzw. 30 Tonnen Lagerkapazität	
nicht gefährliche Abfälle	10 Tonnen Durchsatz je Tag bzw. 100 Tonnen Lagerkapazität	

↓

Vereinfachtes Gen.-verfahren Förmliches Gen.-verfahren

Altholzlager



Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

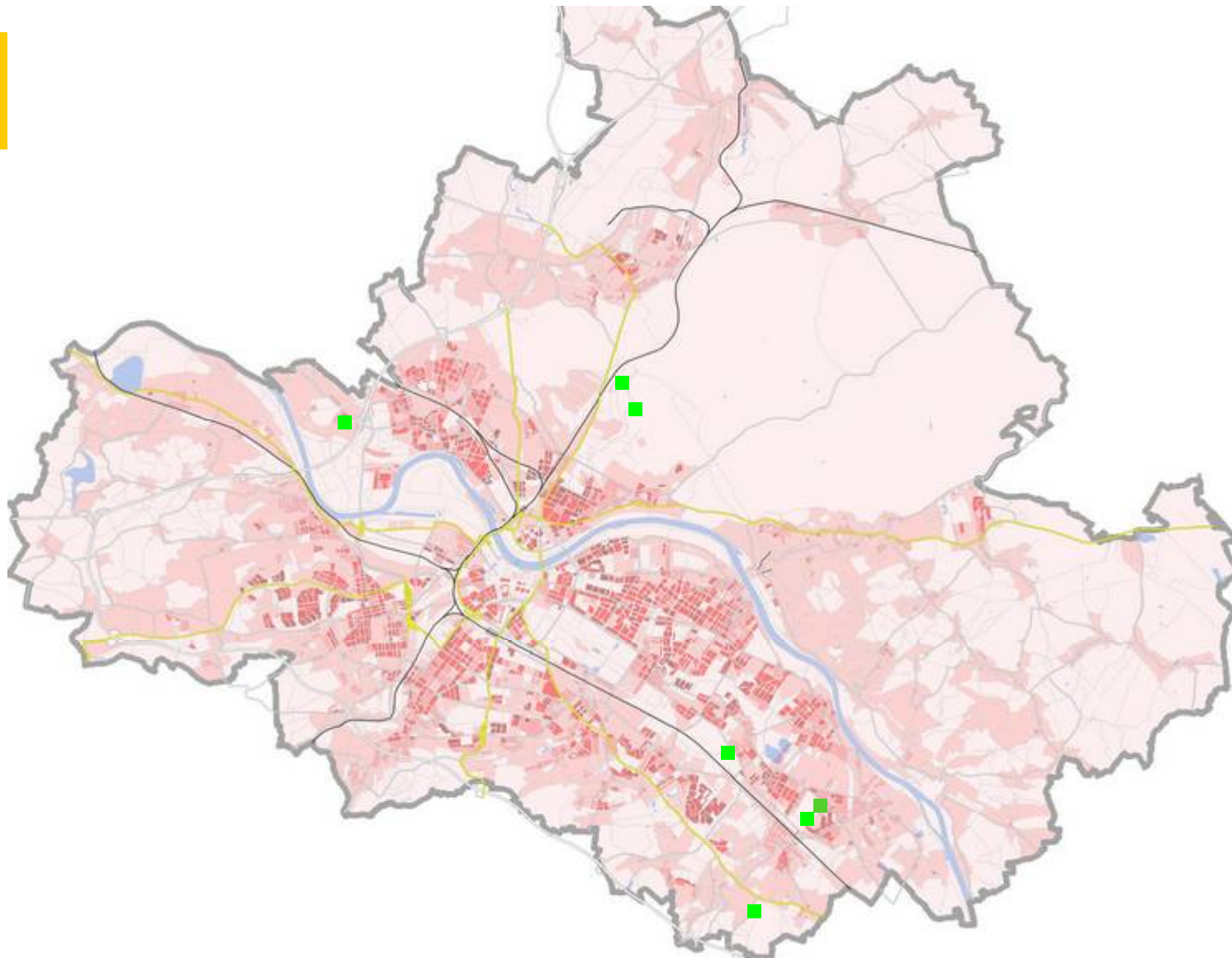
Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt

Dresden.
Dresdener



Anlagenstandorte: Altholzentsorgung u. Kompostierung



■ Altholz/Kompost

Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt

Dresden.
Dresdner



Schrottlager



Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

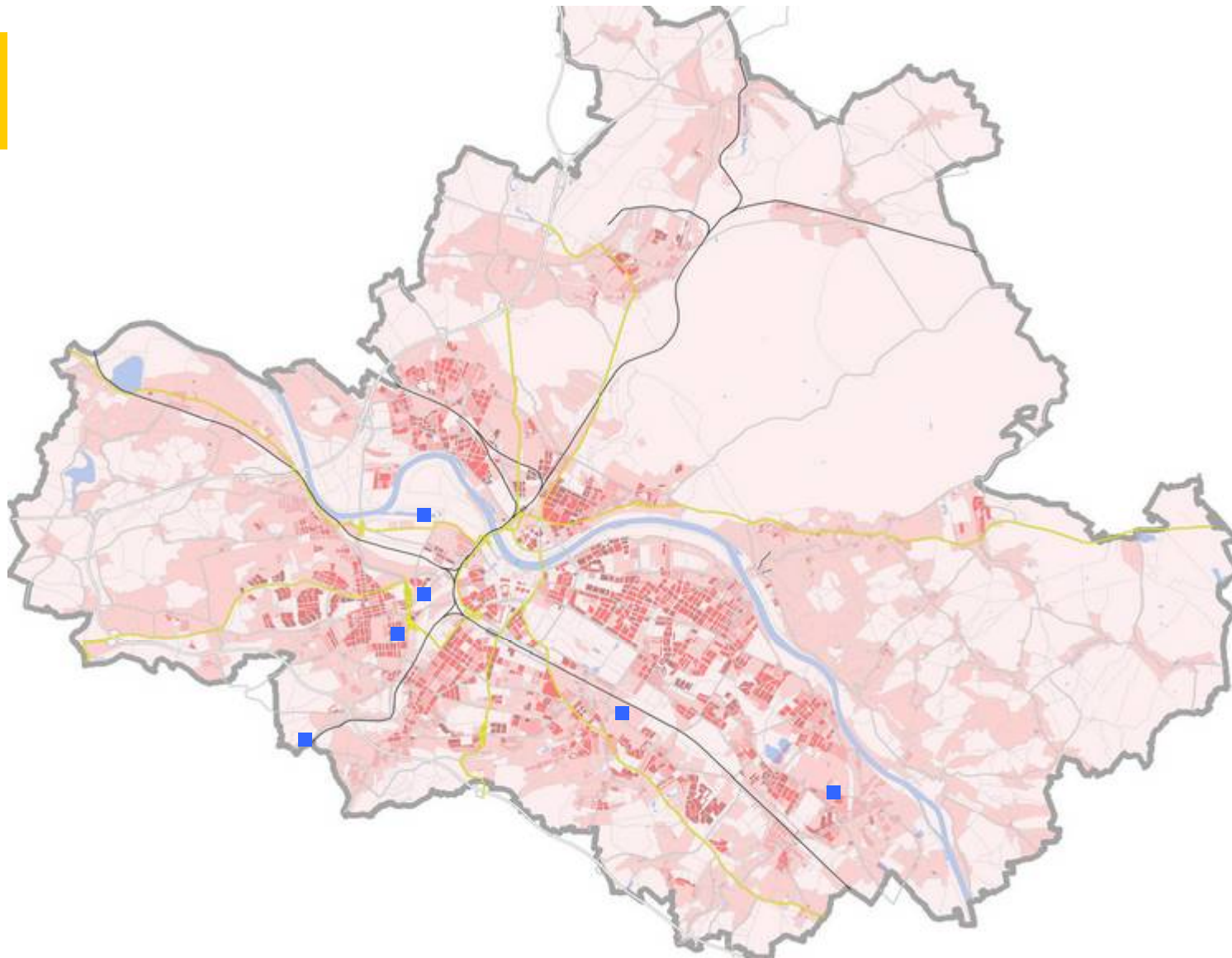
Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt

Dresden.
Dresdner



Anlagenstandorte: Schrottlagerplätze



■ Schrott

Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt

Dresden.
Dresdner



Bauschutt



Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

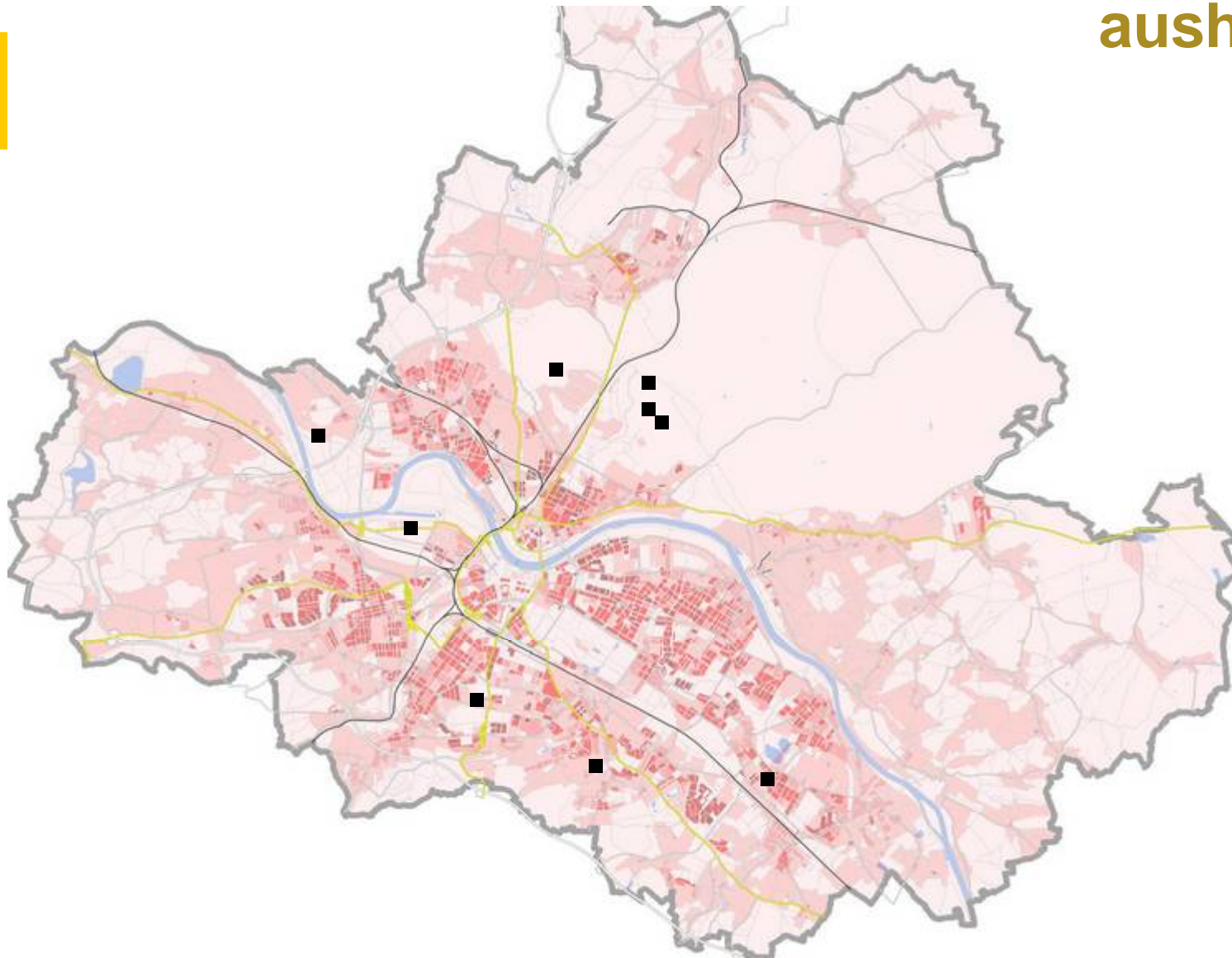
Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt

Dresden.
Dresdner



Anlagenstandorte: Bauschuttentsorgung und Boden- aushubaufbereitung



■ Bauschutt

Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt

Dresden.
Dresdner



Mischabfall



Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

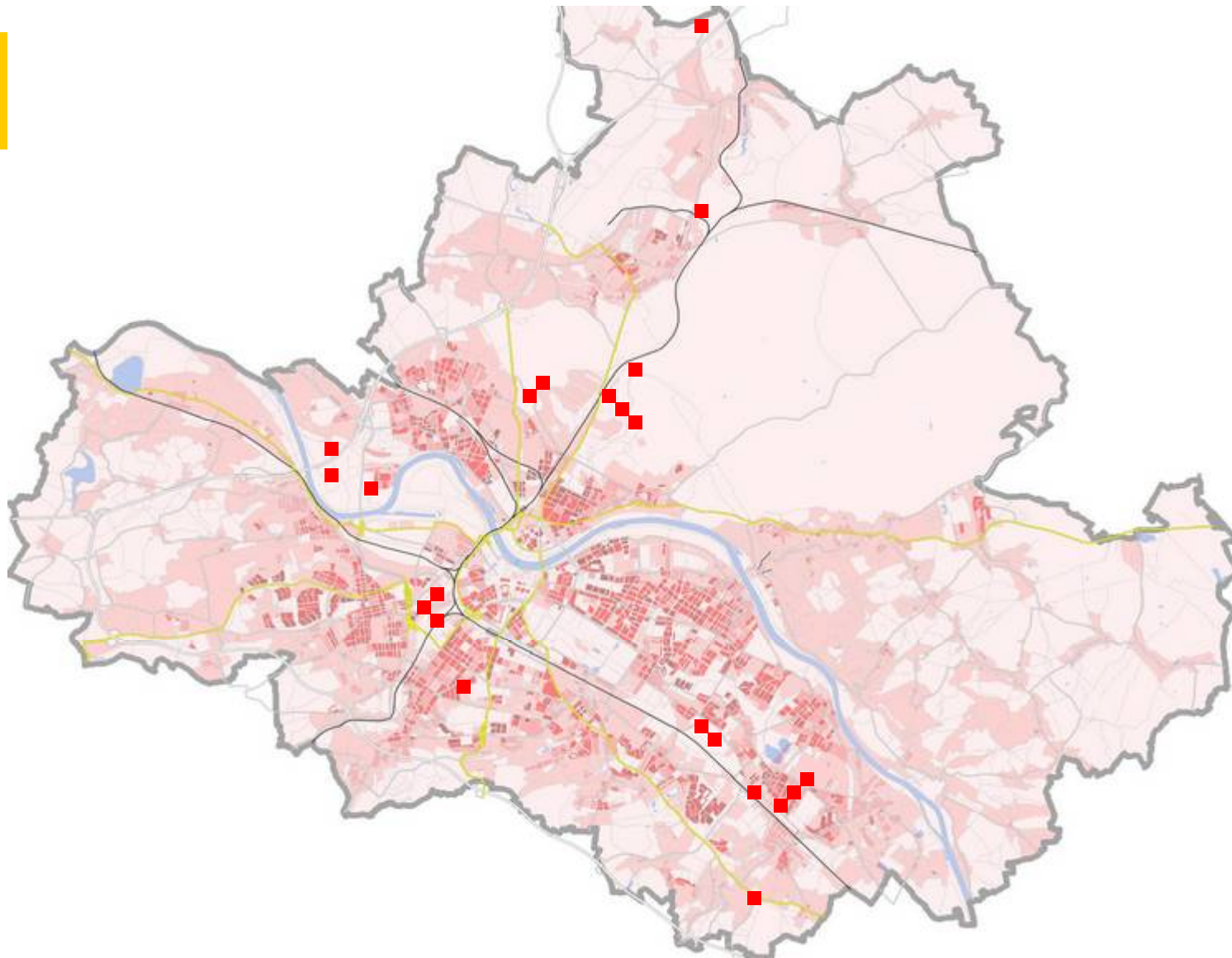
Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt

Dresden.
Dresdener



Anlagenstandorte: Mischabfallentsorgung



■ Mischabfall

Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

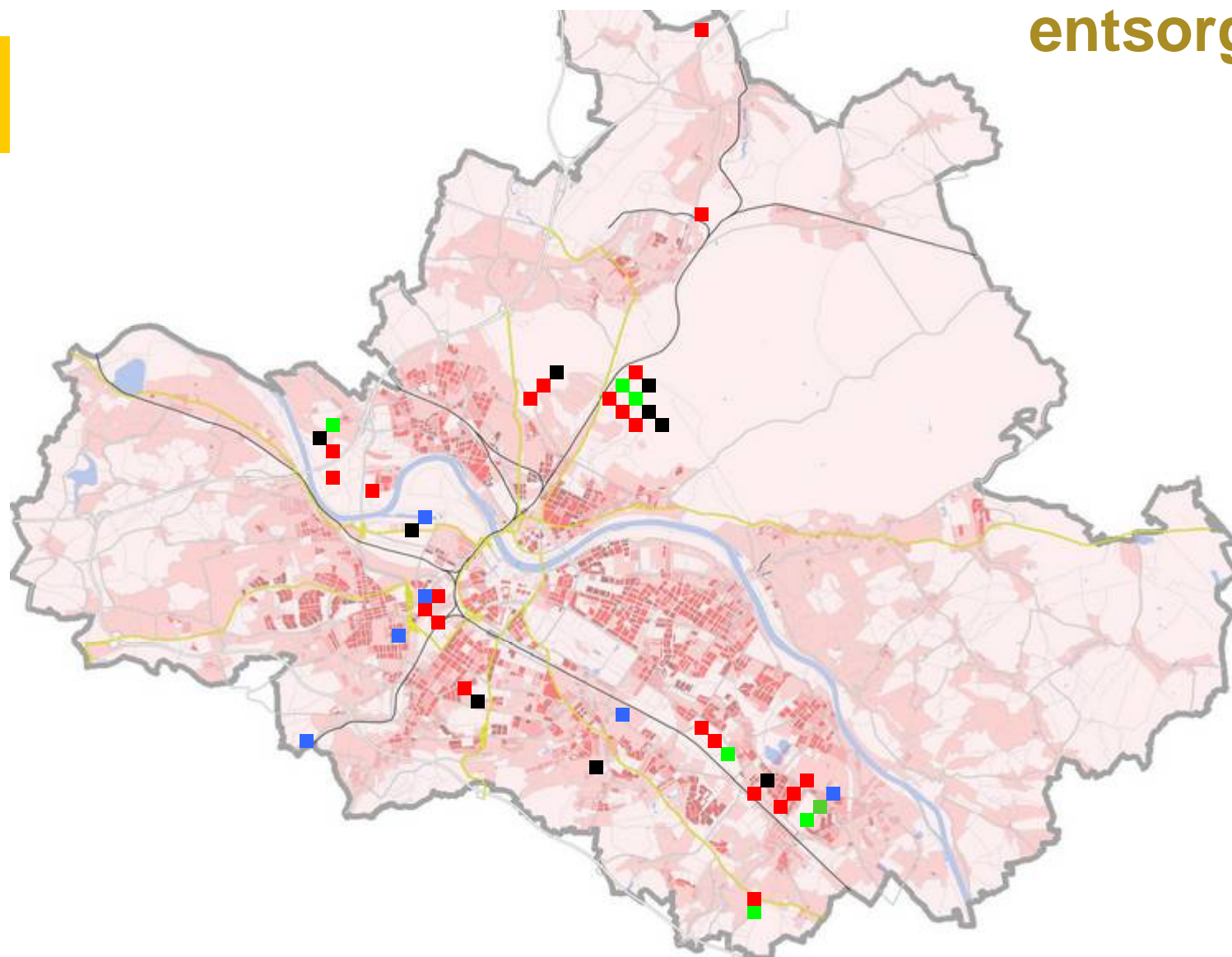
Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt

Dresden.
Dresdner



Summe der Standorte genehmigungsbedürftiger Abfall- entsorgungsanlagen



- Altholz/Kompost
- Mischabfall
- Schrott
- Bauschutt

Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt

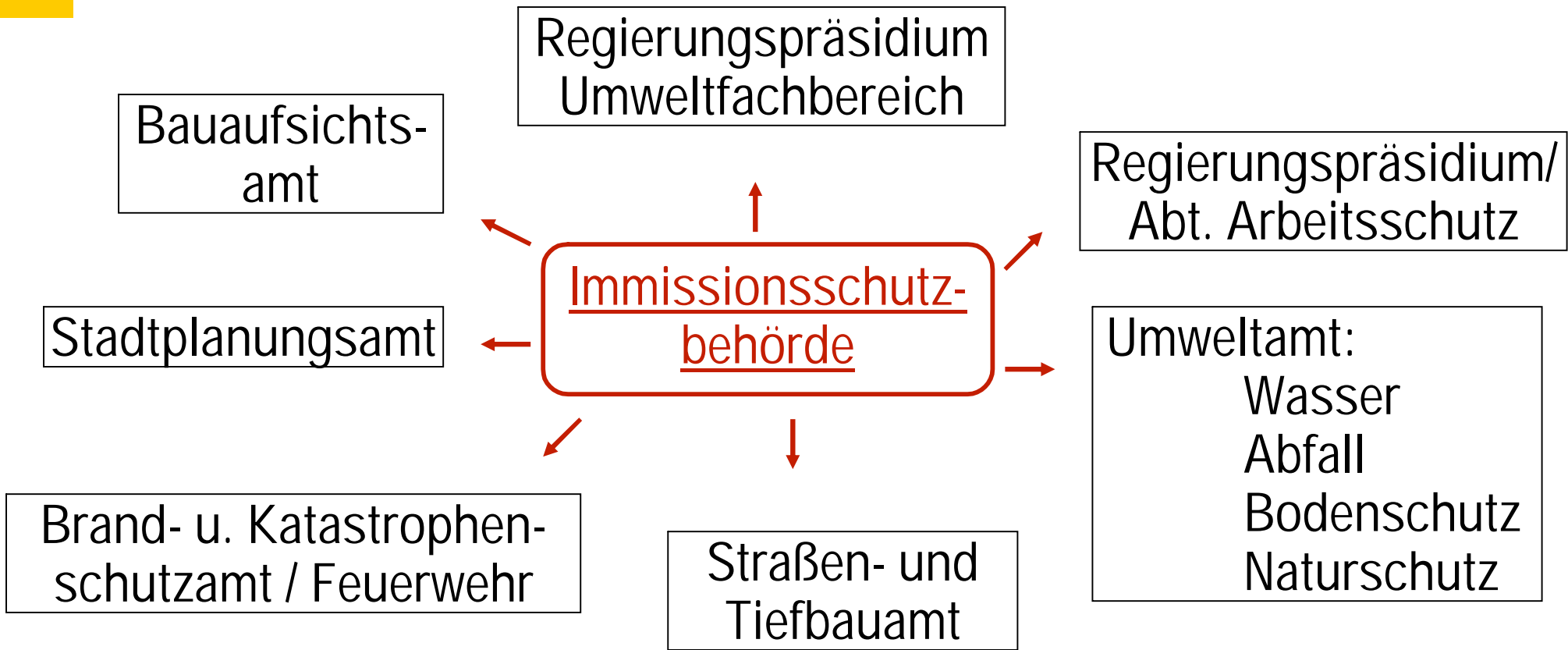
Dresden.
Dresdner



Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

- Antragskonferenz
- Antragseinreichung
- Prüfung: Antragsunterlagen komplett?
 - ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens
- Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - öffentliche Auslegung des Antrages mit Antragsunterlagen
 - Durchführung eines Erörterungstermins
- Entscheidung über den Antrag
 - ggf. unter Beachtung von vorliegenden Einwendungen
- Formulierung von Nebenbestimmungen (Bedingung, Auflage, Hinweis)
- Zustellung des Genehmigungsbescheides

BImSchG-Verfahren – TÖB-Beteiligung



sowie weitere Fachbereiche/Behörden bei Erfordernis im Einzelfall, z. B. Gesundheitsamt, ...

Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

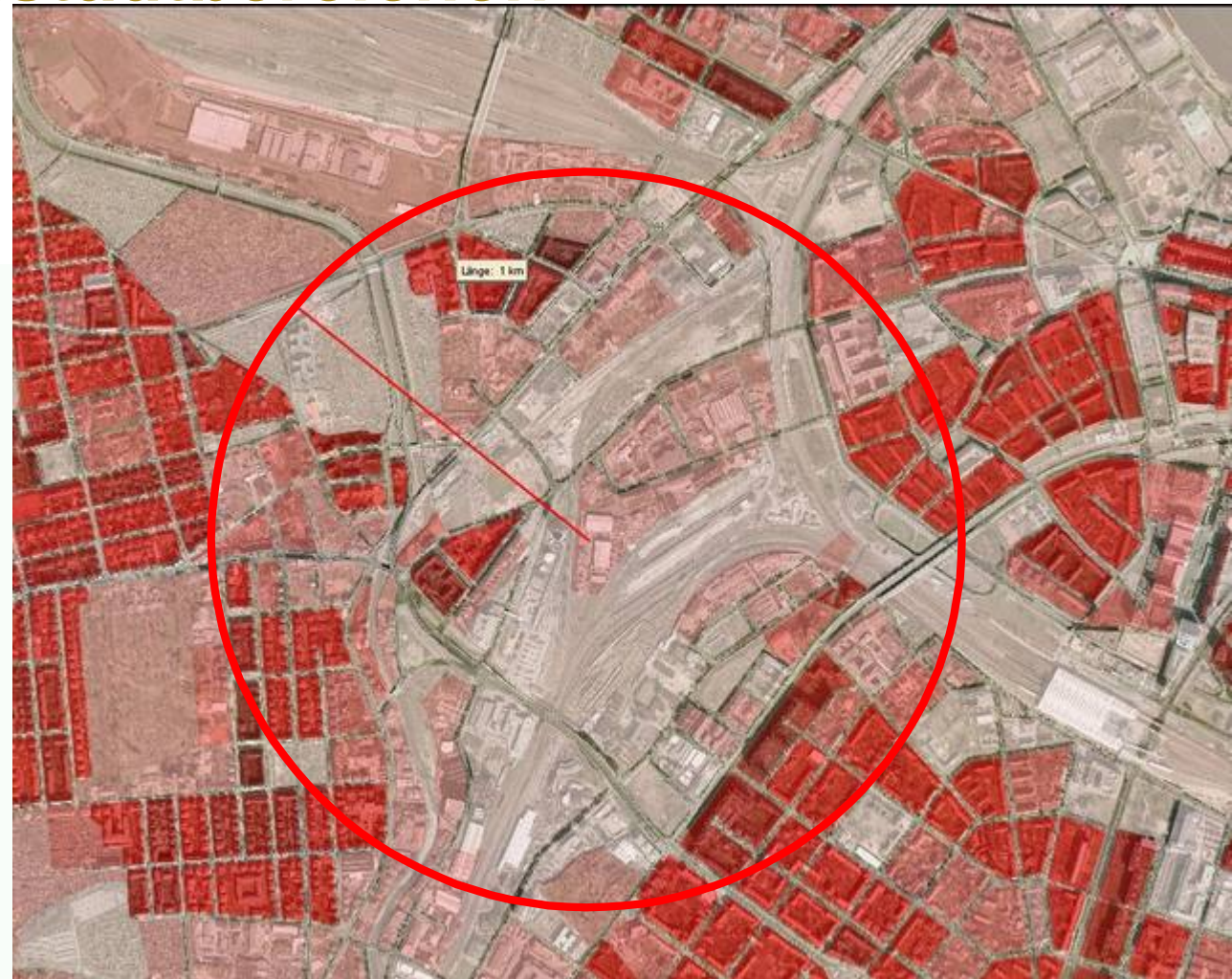
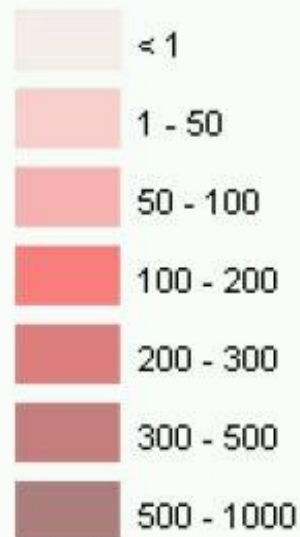
Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt

Gefährdungspotential von Abfallbehandlungsanlagen in Innenstadtbereichen

Legende

Einwohner / ha (blockbezogen)



Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt

Dresden.
Dresdener



Brandschutz im Genehmigungsverfahren

Gesetzliche Grundlage: § 14 SächsBO i. V. m. DVO SächsBO

Standortsicherheitsnachweis
Bautechnische Nachweise
Brandschutznachweis

} = Kernstück hinsichtlich der
technisch-organisatorischen
Anforderungen an

- * den Betreiber
- * den Anlagenbetrieb
- * das Gebäude

Brandschutznachweis

- vereinfachtes Bauverfahren: Bauherr legt der Behörde das von einem Prüfeningenieur geprüfte und bestätigte Brandschutzkonzept vor. Damit ist der Brandschutznachweis erbracht.
- Sonderbauten: Bauunterlagen beinhalten aussagefähiges Brandschutzkonzept. Die Baubehörde beauftragt einen Prüfeningenieur mit der Prüfung dieses Brandschutzkonzeptes. Dessen gutachterliche Bestätigung gilt als Brandschutznachweis im Genehmigungsverfahren.
- Auf Basis der Inbetriebnahmeanzeige für die Anlage erfolgt im Rahmen der behördlichen Inbetriebnahmekontrolle auch die Kontrolle der Erfüllung der Vorgaben des Brandschutznachweises

Inhalt des Brandschutzkonzeptes

baulicher Brandschutz

- Brandlastermittlung
- Brandabschnitte
- Löschwasserversorgung
- Aufstellflächen Feuerwehr
- Rauchabzüge
- Rettungswege
- Abschlüsse von Öffnungen
- Wandverkleidung, Bedachung
- Brandmelde- sowie Blitzschutzanlage

organisatorischer Brandschutz

- Brandschutzordnung
- Kennzeichnung Rettungswege
- Flucht- und Rettungspläne
- Kleinlöschgeräte
- Feuerwehrplan

Festlegungen im Genehmigungsbescheid (Auszug)

Voraussetzung: Realisierung des Brandschutzkonzeptes

- ➔ Lagerbedingungen festlegen:
 - Lagerung nur von genehmigten Abfallstoffen
 - Einhaltung der maximalen Lagermengen
 - Trennung der Lagerbereiche ordentlich und dauerhaft; Freihalten von Angriffswegen der Feuerwehr
 - Lagerung abfallartbezogen z. B. unter Dach, auf befestigtem Boden, mit Löschwasserrückhaltung
 - Kontrolle und Dokumentation der Abfallanlieferung
 - Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände
 - Sicherheitsleistung für Endberäumung der Abfälle im Insolvenzfall

Handlungsmöglichkeiten der Behörde

Die Behörde besitzt keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der zu behandelnden Abfälle, z. B. des Mischabfalls.

Aber sie kann erheblich zur Anlagensicherheit beitragen durch:

- regelmäßige Anlagenkontrollen
- Durchsetzung der Genehmigungsauflagen
- konsequentes Verwaltungshandeln bei Verstößen
- Abforderung von Informationen des Anlagenbetreibers über Änderungen in seinen Anlagen (§ 15 u. 16 BImSchG)
- nachträgliche Anordnungen bei nachweislich erforderlichen Ertüchtigungen der Anlage bezüglich des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit

Schlussfolgerungen betreffs Gewährleistung der Anlagensicherheit

- Anlagenbetreibern obliegt hohe Eigenverantwortung gegenüber:
 - Arbeitnehmern
 - Sachwerten
 - Anwohnern

Sie haben dieser engagiert nachzukommen.
- Behörden müssen vorhandene Kontrollbefugnisse wahrnehmen und Kontrollergebnisse zeitnah umsetzen.
- regelmäßige Anlagenüberwachung:
 - für Umweltbehörde gemäß ZuständigkeitsVO auf Immissionsschutz, Wasser, Abfall beschränkt
 - Kontrolle des Brandschutzes durch Feuerwehr

Fazit: ... keine Chance für Funki !



Genehmigung
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft
Umweltamt